

1. Satzung
zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“
vom 27. April 2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ am 03. September 2004 folgende 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 27. April 2002, veröffentlicht am 04. Dezember 2003 im Sächs. Amtsblatt Nr. 49, beschlossen.

Artikel 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Verband hat die Pflicht Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung und der Ortsnetze sowie der Sonderanlagen im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu errichten, zu unterhalten und zu erweitern einschließlich der notwendigen Planungen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher in seinem Gebiet mit Trinkwasser und Brauchwasser erforderlich sind. Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Wasserversorgung anbieten. Die Bereitstellung von Brauchwasser ist ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen möglich.
Die Verbandsmitglieder können die Errichtung einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht fordern, wenn dies für den Verband einen unvermeidbaren hohen Aufwand zur Folge hat.

Artikel 2

Der § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich.

Artikel 3

Im § 6 Abs. 3 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

Der § 15 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Zur Deckung des Finanzbedarfes kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage entsprechend der Beteiligungsquote erheben, soweit die Gebühren und sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Artikel 5

(1) Die Anlage 1 zur Verbandssatzung „Mitgliedskommunen einschl. der Ortsteile mit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung“ wird wie folgt geändert:
Die Bezeichnung der Stadt Penig erhält folgenden Zusatz: „einschl. der Ortsteile Niedersteinbach, Wernsdorf und Langenleuba-Oberhain“
(2) Die Anlage 1 zur Verbandssatzung „Mitgliedskommunen einschl. der Ortsteile mit der Erhebung der Kleineinleiterabgabe“ wird wie folgt geändert:
Die Bezeichnung der Stadt Penig erhält folgenden Zusatz: „einschl. der Ortsteile Niedersteinbach, Wernsdorf und Langenleuba-Oberhain“

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Eulenberger
Verbandsvorsitzender

Hainichen, 03. Sep. 2004